

# Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

**Fachlagerist/-in**  
**AO von 07/2004**

## Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Der Prüfungsteilnehmer soll in höchstens **90 Minuten** eine Arbeitsaufgabe durchführen, die mindestens eines der folgenden Gebiete beinhalten soll:

1. Entladen und Kontrollieren einer Lieferung,
2. Einlagern von Gütern nach Güterarten.

## Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus **vier** Prüfungsbereichen:

- |                                 |                        |
|---------------------------------|------------------------|
| 1. Praktische Arbeitsaufgaben   | (höchstens 3 Stunden)  |
| 2. Lagerprozesse                | (höchstens 90 Minuten) |
| 3. Güterbewegung                | (höchstens 90 Minuten) |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde | (höchstens 60 Minuten) |

Die Prüfungen in den Prüfungsbereichen nach den Nummern 2 bis 4 sind schriftlich durchzuführen.

## **Praktische Arbeitsaufgaben**

Der Prüfungsteilnehmer soll im Prüfungsbereiche Praktische Arbeitsaufgaben **in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Aufgaben** durchführen.



### Gewichtung

Die schriftlichen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Lagerprozesse	= 40 %
Güterbewegung	= 40 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	= 20 %

### Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- im Prüfungsbereich Praktische Aufgaben
- im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche
- in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In dem weiteren Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

### Mündliche Ergänzungsprüfung

Die schriftlichen Prüfungsbereiche sind auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlichen Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2 : 1** zu gewichten.

### Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

*Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.*

- Änderungen vorbehalten -

### Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut  
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut  
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend  
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft  
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend